
BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Kassel, den 08.09.2021
Kassel, den 24.02.2022
Kassel, den 05.07.2022
Nas/Br

(gemäß §§ 5 (5) und 2 (a) Baugesetzbuch (BauGB))

Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel

**Änderungsbezeichnung: ZRK 72 „Wohnen Südliche Schulstraße“,
Dennhausen/ Dittershausen**

Änderungsbereich: Gemeinde Fuldaabrück

1. Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die planungsrechtliche Vorbereitung eines Wohnbaustandortes am südwestlichen Ortsrand von Dennhausen/Dittershausen in der Gemeinde Fuldaabrück. Die südlich der Schulstraße gelegene Fläche soll zur Deckung der hohen Nachfrage nach Wohnraum zu einem nachhaltigen Wohngebiet entwickelt werden.

Die Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sollen für diesen Bereich der geplanten Siedlungserweiterung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Wohnbauflächen“, „Grünflächen“ sowie teilweise in ein Sondergebiet „Erneuerbare Energien“ geändert werden. Der Geltungsbereich der vorliegenden FNP-Änderung hat einen Umfang von ca. 6 ha.

Die Gemeinde Fuldaabrück führt parallel das Bebauungsplanverfahren Nr. 43 „Südliche Schulstraße“ durch.

2. Allgemeine Grundlagen

2.1 Lage und Begrenzung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich befindet sich in der Gemeinde Fuldaabrück am südwestlichen Rand des Ortsteils Dennhausen/Dittershausen. Er wird begrenzt:

- im Norden von der Straße „Hasenwinkel“
- im Osten von der „Schulstraße“
- im Süden und Westen von landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind der Plankarte zu entnehmen.

2.2 Aktueller Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt für den Standort der geplanten Siedlungserweiterung überwiegend „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Im Norden sind die Flächen des Sportplatzes und Handballkleinspielfeldes als „Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt. Die im Westen angrenzenden bebauten Grundstücke sind als „Landwirtschaftlicher Betrieb im Außenbereich“ dargestellt.

2.3 Regionalplan Nordhessen 2009

Für die Siedlungserweiterung entlang der Schulstraße soll nach Rücksprache zwischen der Gemeinde Fuldaabrück und dem Regierungspräsidium Kassel ein Flächentausch vorgenommen werden. Hierfür wird das im Regionalplan Nordhessen (2009) dargestellte Entwicklungspotential „Am Rummelsbach“ südwestlich von Dennhausen/Dittershausen zugunsten der vorliegenden Planung im Rahmen eines Flächentauschs verschoben.

Im Regionalplan Nordhessen (2009) ist der vorgesehene Änderungsbereich als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ sowie „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ festgestellt. *Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung wurde seitens der Regionalplanung des Regierungspräsidiums Kassel angemerkt, dass aufgrund der Größe der geplanten Wohnbaufläche von etwa 4,5 ha die Durchführung eines Abweichungsverfahrens nicht erforderlich ist und aus siedlungsplanerischer Sicht keine Bedenken geltend gemacht werden.*

2.4 Landschaftsplan

Die Aussagen des Landschaftsplanes sind in den Flächennutzungsplan eingeflossen und bilden die Grundlage für den Umweltbericht zu der hier vorliegenden FNP-Änderung ZRK 72.

2.5 Entwicklungsplanung des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK)

Siedlungsrahmenkonzept (SRK) 2030

Ein Teil der Fläche (3,6 ha) wurde bereits im SRK 2030 als Erweiterungspotential mit der Priorität 1 aufgenommen. Diese Fläche stellt das einzige Erweiterungspotential für Wohnungsbau der Gemeinde Fuldaabrück im SRK dar. Die Gemeinde hat aus diesem Grund die Gelegenheit genutzt, den Planbereich während des Aufstellungsverfahrens um ein angrenzendes Grundstück zu erweitern und diesen Bereich gesamtheitlich zu beplanen. Gemeinsames Ziel des ZRK und der Gemeinde Fuldaabrück ist es, diese Fläche zu einem nachhaltigen Wohngebiet zu entwickeln.

Der Entwurf des städtebaulichen Konzepts sieht eine gemischte Bebauung aus Mehrfamilien-, Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern vor, welche mit erneuerbaren Energien versorgt werden sollen. Die Schaffung von Rahmenbedingungen für die nachhaltige Entwicklung des Wohngebiets auf Basis der Ziele und Strategien des SRK 2030 ist Bestandteil des vorliegenden FNP-Änderungsverfahrens (*siehe Anlage: Energie- und Klimastrategie für das Wohngebiet „Südliche Schulstraße“ in Fuldaabrück*).

Kommunaler Entwicklungsplan Zentren (KEP Zentren) (2/2016)

Ein Lebensmittelmarkt befindet sich in fußläufiger Erreichbarkeit (ca. 500m) im Ortskern und dient der Nahversorgung des Ortsteils Dennhausen/Dittershausen. Die nächstgelegenen Zentralen Versorgungsbereiche gemäß KEP Zentren liegen in den angrenzenden Kommunen (Baunatal, Kassel, Lohfelden) und sind in 10-15 Fahrminuten erreichbar.

Verkehrsentwicklungsplan (VEP)

In der Schulstraße befindet sich eine Bushaltestelle, welche durch die Buslinie 17 bedient wird, die den Fuldaabrücker Ortsteil direkt an die Kasseler Innenstadt anbindet. Der Bahnhof Baunatal-Rengershausen befindet sich nordwestlich von Dennhausen/Dittershausen, in ca. 1 km Entfernung vom geplanten Wohngebiet. Dieser bindet den Ortsteil an den überregionalen Schienenverkehr und weitere Buslinien in die angrenzenden Kommunen an. Die umliegenden Autobahnen A7, A44 und A49 sind in ca. 10 Fahrminuten zu erreichen. Durch die Bus-, Schienen- und Autobahnanbindung besteht eine gute Erreichbarkeit des Oberzentrums Kassel.

3. Nutzungs- und Planungsziele

Die Gemeinde Fuldaabrück hat mit Schreiben vom 04.05.2021 die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des südwestlichen Siedlungsrandes des Ortsteils Dennhausen/Dittershausen beantragt. Die Darstellung soll von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Wohnbauflächen“, „Grünflächen“ sowie teilweise in ein Sondergebiet „Erneuerbare Energien“ geändert werden.

Sowohl in der unmittelbar benachbarten Stadt Kassel als auch in der Gemeinde Fuldaabrück selbst besteht seit mehreren Jahren eine hohe Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken bzw. nach Wohnraum. Damit dieser Bedarf gedeckt werden kann und die Umsetzung des Wohngebiets gleichzeitig den planerischen Grundsätzen des SRK 2030 entspricht, sieht das städtebauliche Konzept den Neubau eines gemischten und verdichteten Wohngebiets mit einer Wohndichte von ca. 35 WE/ha vor.

Für die Umsetzung der Leitziele des Siedlungsrahmenkonzepts bildet weiterhin u.a. auch die Energie- und Klimastrategie eine wichtige Grundlage (siehe Anlage: Energie- und Klimastrategie für das Wohngebiet „Südliche Schulstraße“ in Fuldaabrück). Diese bildet im weiteren Verlauf den Rahmen für ein quartiersbezogenes Energiekonzept, welches als Teil der verbindlichen Bauleitplanung erstellt wird oder durch individuelle Vereinbarung zwischen Grundstückseigentümer und Nutzer bei der baulichen Umsetzung Wirkung entfalten kann. Das quartiersbezogene Energiekonzept ergänzt und untersetzt also im weiteren Verlauf die vorliegende Energie- und Klimastrategie. Auf dieser Grundlage soll beispielsweise die Wärmeversorgung des Quartiers über die Nutzung von Geothermie möglich sein. Deshalb werden im südlichen Teil des FNP-Änderungsbereiches Flächen für ein Sondergebiet „Erneuerbare Energien“ dargestellt.

4. Planerische Überlegungen gem. § 1 (6) BauGB und Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Mit der vorliegenden FNP-Änderung sollen Wohnbauflächen geschaffen werden, um der hohen Nachfrage in der Gemeinde und der Region Rechnung zu tragen.

Standortalternativen für die geplante Wohnbebauung gibt es in der Gemeinde Fuldaabrück nicht, da diese ihre ursprüngliche Entwicklungsabsicht von einer Fläche südöstlich von Dennhausen („Rummelsbach“) zu diesem Standort hin verlagert hat. Hierzu wurde mit dem Regierungspräsidium ein Flächentausch abgestimmt. Weiterhin wurde seitens der Gemeinde Fuldaabrück der neue Standort als einziges Entwicklungspotential in das Siedlungsrahmenkonzept (SRK) 2030 eingebracht, sodass weitere Standortalternativen in der Gemeinde Fuldaabrück derzeit nicht vorhanden sind.

Alternativ zur Wohnnutzung könnte auch ein Gewerbegebiet oder Mischgebiet entstehen, jedoch ist aufgrund der heutigen Anforderungen an Lage, Erschließung und unmittelbare Umgebung die Entwicklung einer gewerblichen Struktur an dieser Stelle ungeeignet.

Aufgrund der hohen Nachfrage nach selbstgenutztem Wohneigentum und eines gravierenden Mangels an bezahlbaren Mietwohnungen ist die Entwicklung eines Wohngebietes an dieser Stelle vorzuziehen. Die geplante Entwicklung erfolgt auf einer Fläche von ca. 6 ha. Nach Abzug der Erschließungsflächen (Straßen, Grünflächen, Sondergebiet Erneuerbare Energien) verbleiben ca. 4 ha für die Wohnnutzung. Dies stellt einen Flächenumfang dar, in dessen Rahmen sich Wohnungsbau wirtschaftlich tragfähig und planerisch sinnvoll umsetzen lässt.

Naturschutzfachliche Maßnahmen (artenschutzrechtliche und klimarelevante Aspekte sowie naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen) zum Ausgleich der baulichen Eingriffe im

Planungsbereich sind erforderlich. Diese sind im weiteren Verlauf des FNP-Änderungsverfahrens zu konkretisieren und mit den dafür zuständigen Behörden abzustimmen.

5. Flächenbilanz

Art der Nutzung	gültiger FNP ha	Änderung ha
Flächen für die Landwirtschaft	5,7 ha	-
Grünflächen		
- davon überlagert mit Zweckbestimmung „Sportplatz“	0,3 ha	0,3 ha
- davon überlagert mit Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“	-	0,2 ha
Wohnbauflächen	-	4,5 ha
Sondergebiet Erneuerbare Energien	-	1,0 ha
zusammen	6,0 ha	6,0 ha

bearbeitet:
Zweckverband Raum Kassel
Im Auftrag

U. Schick

Umweltbericht

1. Planungsziel + Lage

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Fuldaabrück, im Ortsteil Dennhausen / Dittershausen. Das Plangebiet soll als Wohngebiet entwickelt werden und hat eine Größe von ca. 6 ha.

2. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

• Fachgesetze

Die Ziele des Umweltschutzes aus den Naturschutzgesetzen (BNatSchG und HAGB-NatSchG), dem Hessischen Wassergesetz (HWG) und dem Baugesetzbuch (BauGB) werden bei der Planaufstellung berücksichtigt.

• Fachplanungen

Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009

Landschaftsplan des ZRK 2007

Klimagutachten (Fortschreibung vertiefende Klimauntersuchung des ZRK, Juni 1999; Fortschreibung 2009, Fortschreibung 2019)

Landschaftsrahmenplan 2000

WRRL

Untersuchung im Zuge der parallellaufenden Bebauungsplanung

Faunistische Habitatpotentialanalyse (naturkultur GbR, 08/2021)

Beitrag Bodenschutz (pwf, 21.02.2022)

Sonstige Gutachten (soweit vorhanden)

• Darstellungen in Fachplänen und im Landschaftsplan

DARSTELLUNG IM REGIONALPLAN NORDHESSEN 2009

- „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“

- „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“

DARSTELLUNG IM LANDSCHAFTSRAHMENPLAN 2000

- Karte Bestand: gering strukturierter, ackerbaulich geprägter Raum

- Karte Entwicklung: keine Aussagen

DARSTELLUNG IM LANDSCHAFTSPLAN (LP)

- Lage/Kurzcharakteristik des Landschaftsraumes 74 „Westliches Söhre-Vorland“

Hangiges, weiträumiges, vom Söhrewald zur Fulda (LR 73) hin abfallendes, landwirtschaftlich geprägtes Gebiet im unteren Hangbereich der Söhre. Der vorwiegend ackerbaulich genutzte Landschaftsraum wird in seiner Großräumigkeit nur von der Siedlung Dörnhagen und der querenden A 7 unterbrochen. Er ist im oberen, zur Söhre hin gelegenen Bereich etwas reicher strukturiert und in dem flacheren, hangunteren Bereich etwas weiträumiger.

- Leitbild des Landschaftsraumes

Die weiträumige Agrarlandschaft wird durch Hecken, Gebüsche und Alleen bereichert und strukturiert. Zur Söhre und zur Fulda hin wird die Landschaft kleinteiliger und artenreiche Wiesen bereichern das Landschaftsbild. Durch das Gebiet fließen naturnah kleinere, saubere Fließgewässer, die von Ufergebüschen und angrenzenden Feucht- und Frischwiesen gesäumt werden. Der zu Spaziergängen und Radfahrten einladende Landschaftsraum verbindet das Fuldataal und die Söhre zu einem naturnahen attraktiven Naherholungsraum.

- Vorrangige Funktionen:

Landwirtschaft, Naherholung

- Konflikte
 Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers durch großflächig landwirtschaftliche Nutzung (v.a. Acker, z.T. Grünland) auf Standorten mit nur „geringem“ und „sehr geringem“ Nitratrückhaltevermögen.
 Die Trasse der Bahn zerschneidet im Südwesten den LR. Die Trasse stört die Einheit des Landschaftsraumes und bildet eine Barriere für Naherholungssuchende. Sie beeinträchtigt die ungehinderten Ausbreitungs- und Wandermöglichkeiten für Tierarten. Im Rahmen der Landschaftsplanung kann dazu allerdings keine Konfliktlösung angeboten werden.
- Maßnahmenempfehlungen des Landschaftsplanes
 keine Maßnahmenempfehlungen für den Geltungsbereich dieser FNP-Änderung

3. Artenschutzrechtliche Betrachtung gem. Kap. 5 BNatSchG

a) Ermittlung der relevanten Arten

Zur Ermittlung der relevanten Arten werden zunächst vorhandene Daten und vorgeleistete Arbeit ausgewertet. Eigene vorgeleistete Arbeit findet sich im Informationssystem des ZRK, die auf den Kartierungen von Biotopkomplexen, der Realnutzungskartierung zum Landschaftsplan, Aktualisierungen der Realnutzung, faunistischen/vegetationskundlichen Gutachten im Verbandsgebiet, Auswertungen von Presse und sonstigen Mitteilungen sowie dem Bezug zu den im BNatSchG aufgeführten Anhangarten beruht. In dieses Informationssystem werden auch, soweit verfügbar, die Daten des Naturschutzinformationssystems des Landes Hessen (NATUREG), der NATIS-Datenbank (Hessen-Forst) sowie die Verbreitungskarten der Brutvogelarten Deutschlands (ADEBAR) integriert.

Zusätzlich zur beschriebenen Datenermittlung wird eine Vorortuntersuchung (Sehen, Hören, Riechen) durchgeführt. Spezielle aktuelle Gutachten, welche nicht in das Informationssystem eingepflegt sind, werden, soweit sie vorliegen, berücksichtigt. Sollten keine Arten festgestellt werden, kann trotzdem aufgrund der Habitatbeschreibung, welche unter Punkt 4. Umweltprüfung (1a Pflanzen/Tiere) durchgeführt wurde, eine Potentialabschätzung vorgenommen werden.

Weder in der Datenbank noch vor Ort konnten prüfrelevante Arten festgestellt werden. Aufgrund der ökologischen Voraussetzungen ist jedoch mit dem Vorkommen typischer Offenlandarten wie der Feldlerche zu rechnen.

Des Weiteren bieten die vorhandenen Gehölzstrukturen potentielle Nistmöglichkeiten für Gehölz- bzw. Gebäudebrüter sowie Fledermausarten.

Die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens wird empfohlen. *Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurde eine faunistische Habitatpotentialanalyse erarbeitet, deren Ergebnisse mit in den Umweltbericht eingeflossen sind.*

b) Prüfung auf mögliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind bezüglich der artenschutzrechtlichen Anforderungen der Verbote gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen.

4. Umweltprüfung

1. Bestandsaufnahme Naturpotentiale -- Mensch -- Kultur-/Sachgüter	
a) Bestandsaufnahme der Naturpotentiale Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie Landschaft und biologische Vielfalt	
Pflanzen / Tiere (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt)	Das Gebiet ist zum größten Teil von landwirtschaftlichen Flächen geprägt. Im Norden befinden sich ein Spielplatz sowie ein Handballfeld. Daneben schließt sich außerhalb des Plangebietes ein Sportplatz an. Zwischen Sportplatz und Plangebiet befindet sich eine Baumhecke. Im Nordwesten wird die angrenzende Schulstraße von einer Baumreihe gesäumt.

<p>Fläche</p>	<p>Die beplante Fläche von insgesamt ca. 6 ha ist im Bestand Grünfläche (landwirtschaftliche Fläche und Sportfläche/Spielplatz).</p>
<p>Boden (Boden, Geologie, Ablagerungen)</p>	<p>Hinweis: In der Umweltprüfung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird <u>wenigstens</u> der empfohlene Mindestumfang der Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Punkt 4.1.2, S. 45, abgeprüft. Es handelt sich um die Bodenfunktionen „Lebensraum für Pflanzen“, „Funktion des Bodens im Wasserhaushalt“ sowie „Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“. <u>Auf diesbezügliche Erklärungen in den Potentialen „Pflanzen und Tiere, Biodiversität“, „Wasser“, „Kultur“ sowie bestehende Belastungen unter „Umweltbedingungen/Umwelt“ wird hiermit hingewiesen.</u> Zusätzlich wird, soweit vorhanden, die zusammenfassende Bewertung der Bodenfunktionen aus dem Bodenviewer der HLUg übernommen. Diese Gesamtbewertung beinhaltet folgende Bodenfunktionen: Bodenfunktion: Lebensraum für Pflanzen, hier das Kriterium „Standorttypisierung für die Biotopentwicklung“ Bodenfunktion: Lebensraum für Pflanzen, hier das Kriterium „Ertragspotential“ Bodenfunktion: Funktion des Bodens im Wasserhaushalt, hier das Kriterium „Feldkapazität (FK)“ Bodenfunktion: Funktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- u. Aufbaumedium, hier das Kriterium „Nitratrückhalt“</p> <p>Gesamtbewertung: mittel Biotopentwicklung: mittel Ertragspotential: hoch Feldkapazität: mittel Nitratrückhalt: mittel</p> <p>Die anstehenden Böden gehören laut BFD 50 zu den Böden aus lösslehmreichen Solifluktuionsdecken. Im Plangebiet entwickelten sich daraus Braunerden und Parabraunerden.</p>
<p>Wasser</p>	<p>Stehende oder Fließgewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Die Fulda befindet sich in ca. 500 m Entfernung.</p>
<p>Klima/Luft (Kaltluft, Luftqualität, Immissionen)</p>	<p>Planungshinweiskarte (PHK) 2019:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum größten Teil „Ausgleichsraum“: Diese Freiflächen haben entweder keine direkte Zuordnung zum Siedlungsraum, oder es liegt nur eine geringe Kaltluftproduktion vor. Auf derartigen Flächen ist aus klimatischer Sicht eine maßvolle Bebauung, die den regionalen Luftaustausch nicht wesentlich beeinträchtigt, möglich. - Der äußerste nordwestliche (Spielplatz) und nordöstliche Bereich „Ausgleichsraum mit hoher Bedeutung“: Hier besteht eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsänderungen. Diese Flächen stellen ein hohes Ausgleichspotential der städtischen Klimatope mit direktem Wirkzusammenhang sowie einer hohen klimatischen Wertigkeit dar. <p>Klimafunktionskarte (KFK) 2019:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überwiegend Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet: Vor allem kaltluftproduzierende Flächen im Außenbereich, größtenteils mit geringer Rauigkeit und entsprechender Hangneigung. <p>Luftleitbahnen liegen nicht innerhalb des Planbereichs. <i>Aufgrund des nach Nordwesten abfallenden Hangbereichs kann jedoch davon ausgegangen werden, dass ein Kaltlufttransport in Richtung des Fuldatals induziert wird und somit das Luftleitbahnsystem speist, das den Kaltlufteintrag ins Kasseler Becken bewirkt.</i></p>

Landschaft (Orts/Landschaftsbild, Erholungsraum)	Die Fläche ist weitestgehend ausgeräumt. Die wenigen prägenden Landschaftselemente befinden sich im nördlichen Randbereich und entlang der Schulstraße in Form von Baumhecken und Baumreihen.
---	---

b) Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	
Umweltbedingungen/ Gesundheit (Bestehende Belastungen)	Keine

c) Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
Kultur-/Sachgüter	Keine

2. Wechselwirkungen und Auswirkungen zwischen den vorgenannten Umweltbelangen im Plangebiet - Prognose

Beschreibung der voraussichtlichen Wechselwirkungen und Auswirkungen bei Ausführung der Planung auf die nachstehenden Schutzgüter (vergleiche auch Bewertung in nachfolgender Tabelle)

Mensch
Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten. *Gleichwohl ist mit einem zunehmenden Verkehrsaufkommen zu rechnen.*

Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt
Durch die geplante Umnutzung der Fläche gehen der vor Ort vorhandenen Fauna, hauptsächlich der Avifauna, ca. 6,3 ha Brut-, Rast- und Nahrungshabitat verloren. Diese Auswirkung wird als erheblich negativ eingeschätzt. Da die vorhandenen Bäume im Plangebiet bis auf zwei Ausnahmen erhalten bleiben sollen, gehen voraussichtlich keine weiteren wertvollen Strukturen für die vorhandene Fauna verloren.

Fläche
Die Neuinanspruchnahme einer Fläche in dieser Größenordnung wird als erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft erachtet.

Boden
Es werden wertvolle landwirtschaftliche Böden überbaut, versiegelt bzw. teilversiegelt. Der Eingriff wird als erheblich negativ beurteilt.

Wasser
Voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen, jedoch verringert sich die versickerungsfähige Fläche.

Klima/Luft
Es ist von negativen Auswirkungen auf das lokale Klima durch die Barrierewirkung der Gebäude sowie der Überwärmungstendenz von Siedlungsbereichen auszugehen. Eine erheblich negative klimatische Auswirkung auf die benachbarte Besiedlung im Bestand ist nicht zu erwarten.

Landschaft
Die Errichtung von Gebäuden in dem bislang unbebauten Bereich hat einen negativen Einfluss auf das Landschaftsbild. *Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch das SO „Erneuerbare Energien“ wird als nicht erheblich erachtet, da für Anlagen zur Geothermie davon auszugehen ist, dass sie oberirdisch nicht wahrgenommen werden. Aufgeständerte Anlagen zur Nutzung von Strahlungsenergie sind nur im östlichen Teil innerhalb der Baugrenze in begrenztem Umfang möglich.*

Kultur-/Sachgüter
Keine

Zu erwartende vorhabenbedingte schwere Unfälle oder Katastrophen
Keine

Vorhabenexterne zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen
Keine

3. Beschreibung der Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer weiteren Nutzung der Grünflächen als landwirtschaftliche Flächen bzw. Spiel- und Sportplatz auszugehen.

4. Auswirkungen der Planung auf Schutzgebiete

a) Verträglichkeitsprüfung auf Flächen nach Naturschutzrecht (BNatSchG)

Bestehende Flächen Naturschutzrecht	Keine, Verträglichkeitsprüfung entfällt
Verträglichkeitsprüfung	

b) Verträglichkeitsprüfung bezügl. der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der FFH- und Vogelschutzgebiete

Bestehende FFH- bzw. Vogelschutzgebiete	Keine innerhalb des Plangebietes. Das Vogelschutzgebiet „Fuldaaue um Kassel“ liegt in ca. 350 m Entfernung.
Verträglichkeitsprüfung	Voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen

c) Flächen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG

Bestehende Flächen	Die Gehölzstrukturen am nördlichen Sportplatz werden in der Hessischen Biotopkartierung geführt als „Baumhecke am Sportplatz von Dittershausen“.
Verträglichkeitsprüfung	Voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.

d) Flächen nach anderem Recht

Bestehende Flächen	Keine, Verträglichkeitsprüfung entfällt
Verträglichkeitsprüfung	

5. Zusammenfassende Bewertung

Die größten Auswirkungen haben die Planungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche und Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt. Des Weiteren sind negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten.

Die Eingriffe werden möglicherweise nicht vollumfänglich im Plangebiet ausgeglichen werden können. In diesem Fall bedarf es zusätzlich externen Ausgleichsmaßnahmen in enger Abstimmung mit der UNB.

6. Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Vermeidung und Maßnahmen zum Ausgleich nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie des artenschutzrechtlichen Ausgleichs

Um artenschutzrechtlichen Konflikten zu begegnen, sind wirksame CEF-Maßnahmen notwendig, z.B. Anlage von Lerchenfenstern, Blühstreifen, breite Wegesäume zum Biotopverbund, Ansaat und entsprechende Bewirtschaftung von Extensivgrünland. Auch begrünte Dachflächen können als Ersatzhabitate für einige Arten dienen. *Laut faunistischer Habitatpotentialanalyse kann man für die zu erwartenden 3 Feldlerchenpaare vorsorglich 4 Lerchenfenster für 4 Feldlerchenpaare avisieren und weitere strukturgebende Bestandteile der Landschaft erhalten.*

Bei Eingriffen in Gehölze sind die gesetzlichen zeitlichen Regelungen zu beachten. *Unter Berücksichtigung eines Vorkommens von Fledermaustagesquartieren und Wochenstuben dürfen Bäume nur im Winterhalbjahr gefällt werden. Für die Tiergruppe der Fledermäuse ist die Schonzeit auf den 31.10. auszuweiten, vor einer Fällung von Höhlenbäumen Kontrollen vorzunehmen und anschließend die Höhlen zu verschließen. Bei Verlust von Höhlenbäumen sollten*

	<p><i>künstliche Fledermausquartiere mit räumlichem Bezug als Ausgleich vorgesehen werden.</i></p> <p>Nistkästen für den Verlust von Brutmöglichkeiten in Gehölzen für Vögel sollten festgesetzt werden.</p> <p>Zu Minderung der Auswirkungen der Lichtemissionen sollten Insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. kein Blauanteil, Ausrichtung Lichtkegel) im Außenbereich verwendet werden.</p> <p>Darüber hinaus können Vorschläge aus dem Maßnahmenpool des Landschaftsplans herangezogen werden.</p>
Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	Für die Ausführung einer Regenrückhaltung im nördlichen Teil wird empfohlen, eine naturnahe Lösung zu wählen. Beispiele finden sich u.a. in der Broschüre des FLL „Empfehlungen zur Versickerung und Wasserrückhaltung“.
Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	<p>Die Nutzung der Dachflächen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie (Fotovoltaik und Solarthermie) mit einer Begrünung wird empfohlen.</p> <p>Die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung bzw. der Errichtung baulicher Anlagen gültigen Bestimmungen sind zu berücksichtigen. Seit dem 01.11.2020 ist das Gebäudeenergiegesetz (GEG) in Kraft getreten, welches die bisherige Energieeinsparverordnung (EnEV) sowie das bisherige Erneuerbare-Energie-WärmeG (EEWärmeG) ersetzt. Mit Blick auf die Klimaziele 2045 und den Werterhalt sollten die Gebäude klimaneutral sein.</p> <p><i>Auf Grundlage des Siedlungsrahmenkonzeptes 2030 wurde eine Energie- und Klimastrategie erarbeitet (siehe Anlage), die im weiteren Verlauf den Rahmen für ein quartiersbezogenes Energiekonzept bildet, welches als Teil der verbindlichen Bauleitplanung erstellt wird oder durch individuelle Vereinbarung zwischen Grundstückseigentümer und Nutzer bei der baulichen Umsetzung Wirkung entfalten kann. Das quartiersbezogene Energiekonzept ergänzt und untersetzt also im weiteren Verlauf die vorliegende Energie- und Klimastrategie.</i></p>
Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben festgesetzt sind	<p>Maßnahmen, um die Entstehung von lokalen Wärmeinseln zu vermeiden, <i>sodass die klimarelevante Funktion der Fläche durch den Lückenschluss am Siedlungsrand der Ortschaft nicht verloren geht</i>, werden empfohlen, z.B. klimaangepasste Ausrichtung und Anordnung der Gebäude, Kubatur, nächtliche Querlüftungsmöglichkeit, helle Bodenbeläge / Baumaterialien.</p> <p>Die Festsetzung von Dach- und Fassadenbegrünung wird empfohlen. Dachbegrünungen wirken auch als Puffer für den Verlust versickerungsfähiger Flächen.</p> <p>Fassadenbegrünungen können der lufthygienischen Verbesserung und der optischen Einbindung in die Landschaft dienen.</p>
Bodenschutzklausel einschl. Berücksichtigung von Flächenrecycling, Nachverdichtung und sonst. Innenentwicklung	<p>Der neu zu versiegelnde Flächenanteil sollte möglichst geringgehalten werden. Dort, wo es möglich ist (Parkplätze o.ä.), sollte versickerungsfähiger Belag vorgesehen werden (z.B. Öko-Pflaster, Rasengittersteine). Mit Bodenaushub ist fachgerecht umzugehen und er ist nach Möglichkeit ortsnah bzw. innerhalb des Geltungsbereichs wiederzuverwenden. <i>Zur Ermittlung des Kompensationsumfangs ist die Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ (HLNUG 2018) zu berücksichtigen. Auf dieser Grundlage wurde im Auftrag der Kommune der „Beitrag Bodenschutz“ erarbeitet.</i></p> <p>Im Sinne eines vorsorgenden Bodenschutzes wird eine bodenkundlichen Baubegleitung dringend empfohlen. Sie dient der Überwachung der Vorgaben zur bodenschonenden Umsetzung sowie dem Schutz der Böden und ihrer Funktion während der Bauphase.</p>

	Eine Befestigung der privaten Grünflächen durch Schotter oder Kies („Schottergärten“) sollten ausgeschlossen werden.
--	--

7. Kurzbewertung der Standortalternativen unter Berücksichtigung der Planungsziele

Die Gemeinde Fuldaabrück hat derzeit wenig Spielräume für Siedlungserweiterungen, aber eine hohe Nachfrage an Wohnraum. Als Alternative zu dem aktuellen Planbereich befindet sich östlich des Rummelsbaches eine Fläche, die im Regionalplan als Siedlung Planung dargestellt wird. Eine städtebauliche Entwicklung an dieser Stelle würde jedoch einen deutlich größeren Eingriff in Natur und Landschaft bedeuten (z.B. angrenzender Rummelsbach mit Auenböden, wertvolle landwirtschaftliche Böden, Lage der Fläche in einer regional bedeutsamen Luftleitbahn). Daher ist in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium ein Flächentausch vorgesehen, um die Fläche am Rummelsbach künftig im Regionalplan dem Bereich an der Schulstraße zuzuordnen. Auf diese Weise kann die Gemeinde Fuldaabrück dem Bedarf an Siedlungserweiterung nachkommen und gleichzeitig stärkere Auswirkungen auf die Schutzgüter an anderen Standorten vermeiden.

8. Prüfung kumulativer Wirkungen

Vorbelastungen sind in geringem Umfang in Form von Anwohnerverkehr gegeben. Dieser wird sich durch die Siedlungserweiterung verstärken, jedoch voraussichtlich auf den Bereich der Schulstraße begrenzt bleiben.

Im benachbarten Umfeld des Vorhabens sind keine aktuellen oder potentiellen Planungsvorhaben bekannt, sodass eine Kumulierung auszuschließen ist.

9. Zusätzliche Angaben

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der UP und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben	Zur Beurteilung der Planung wurde im Wesentlichen auf die Biotoptypenkartierung und Bestandserhebung des Landschaftsplanes zurückgegriffen. Weitere Grundlagendaten sind die von den Landesbehörden gelieferten Schutzflächen, die Altlastendatei und digitale Bodenkarte des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie sowie das Klimagutachten des Zweckverbandes Raum Kassel.
Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings	Beim Monitoring ist zu berücksichtigen, dass in der Regel erst der aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungsplan verbindliche Festsetzungen enthält, an welchen sich Maßnahmen des Monitorings anknüpfen lassen.

10. Zusammenfassung

Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben	Das Areal der derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche wird bauplanungsrechtlich für eine neue Nutzung („Wohnbauflächen“, „Grünflächen“ sowie Sondergebiet „Erneuerbare Energien“) vorbereitet. Zur Wärmeversorgung des neuen Wohngebietes ist Geothermie und Solarthermie geplant. Durch den Neubau der Gebäude und der Infrastruktur werden Flächen versiegelt. Der für die Geothermie vorgesehene Bereich kann wasserdurchlässig unversiegelt bleiben. Um die Auswirkungen auf den Boden und den Wasserhaushalt zu minimieren, sollten die zu versiegelnden Flächen so gering wie möglich gehalten werden und möglichst wasserdurchlässiger Belag verwendet werden. Zudem wird eine bodenkundliche Baubegleitung empfohlen. Um artenschutzrechtlichen Konflikten zu begegnen, werden wirksame CEF-Maßnahmen vorgeschlagen, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert werden.
--	--

	Maßnahmen, um die Auswirkungen auf das Klima zu minimieren und bspw. die Entstehung von lokalen Wärmeinseln zu vermeiden, werden empfohlen. Darunter etwa klimaangepasste Ausrichtung und Anordnung der Gebäude, Kubatur, helle Bodenbeläge / Baumaterialien sowie Dach- bzw. Fassadenbegrünung.
--	--

11. Quellen der im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen

Rechtsgrundlagen:

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010; letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie; WRRL)
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) geändert worden ist
- Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010; letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz - HAltBodSchG) vom 28. September 2007

Weitere:

- Landschaftsplan des ZRK 2007
- Bodenviewer Hessen, online abrufbar unter <https://bodenviewer.hessen.de/mapapps/resources/apps/bodenviewer/index.html?lang=de>
- Bodenflächendaten Hessen, Blätter 4520, 4522, 4720, 4722, 4724
- NATUREG(-Viewer) Hessen, online abrufbar unter: http://natureg.itshessen.hessen.de/natureg_he/indexf.html
- Klimagutachten des ZRK 2019
- Altflächendatei des Landes Hessen, zuletzt erhalten vom RP in 2020
- Geoportal Hessen (verschiedene Themen), online abrufbar unter <https://www.geoportal.hessen.de/>
- WRRL-Viewer Hessen, online abrufbar unter <https://wrri.hessen.de/mapapps/resources/apps/wrri/index.html?lang=de>
- Denkmaltopographie Landkreis Kassel Band I u. II
- Hessisches Landesamt für Denkmalpflege Hessen: Fundstellen und Bodendenkmale
- Hessisches Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie: Schutzgebiete

ANLAGE

**Energie- und Klimastrategie für das Wohngebiet
„Südliche Schulstraße“ in Fuldabrück (05.07.2022)**